

Regelprüfung und Anlassprüfung durch die Heimaufsicht

- Rechte und Pflichten im Rahmen der Prüfung von Pflegeeinrichtungen am Beispiel des SbStG -

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) dient wie alle weiteren Landesheimgesetze ganz wesentlich dem Zweck der Qualitätssicherung in den Teilbereichen Wohnen, Pflege und Betreuung zugunsten von volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung, siehe § 1 S. 1 Nr. 3 SbStG.

Wenngleich alle Bundesländer über eigene heimgesetzliche Regelungen verfügen, bleibt das wesentliche Instrumentarium der heimaufsichtlichen Behörden in dieser Hinsicht überall zunächst vergleichbar. Es geht insoweit noch auf die Regelungsstruktur der §§ 17 ff. HeimG zurück, die im Rahmen der Föderalismusreform durch jeweils landesrechtliche Regelungen ersetzt worden sind, vgl. dazu nur beispielhaft § 15 WTG-NRW oder Art. 12 ff. PflWoqG.

Den Ausgangspunkt bildet regelmäßig eine behördliche Prüfung.

1. Regelprüfung und Anlassprüfung

Die Systematik der Prüfung und Überwachung durch die Aufsichtsbehörden unterteilt sich bekanntlich in Regelprüfung und Anlassprüfung, § 20 Abs. 1 S. 1 SbStG. Alle Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

Die Regelprüfung findet gem. § 20 Abs. 1 S. 3 SbStG mindestens einmal jährlich statt. Eine Verlängerung dieses Turnus ist auf bis zu drei Jahre möglich, wenn besondere Anforderungen an die Verlässlichkeit des Trägers erfüllt sind, § 21 SbStG. Daneben sieht das Gesetz die anlassbezogenen Prüfungen vor, die v.a. der Überprüfung von Beschwerden und behördlicher Anordnungen dienen.

Eine Zuordnungsprüfung ist in stationären Einrichtungen als Typus mit den höchsten Anforderungen nicht erforderlich. Generell sieht das SbStG die Zuordnungsprüfung allerdings auch nur im Zusammenhang mit dem Betreuten Wohnen vor, § 9 Abs. 3 SbStG.

2. Hausrecht und Betretungsrecht

Gem. § 20 Abs. 5 Nr. 1 SbStG ist die Prüfbehörde befugt, die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten. Allerdings erstreckt sich dieses Betretungsrecht ohne weitere Zustimmung der Bewohner gerade nicht auf solche Räumlichkeiten, die dem Hausrecht der Bewohner unterliegen; schließlich ist Adressat der Prüfung der Einrichtungsträger und nicht der Bewohner.

Dem Hausrecht des Bewohners unterliegt gesichert das jeweilige Bewohnerzimmer. Bei Mehrbettzimmern ist die Zustimmung aller betroffenen Bewohner erforderlich (Dickmann, Heimrecht, 11. Aufl. 2014, C.IX. Rn. 18). Eine Ausnahme regelt § 20 Abs. 6 SbStG zur Abwendung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wonach auch der Bewohner verpflichtet sei, das jederzeitige Betreten durch die Behörde zu dulden.

In der juristischen Herleitung sind Gemeinschaftsbereiche der Einrichtung nicht unproblematisch, wenngleich im Ergebnis dahingehend Einigkeit herrscht, dass die Behörde hier ohne Zustimmung eines jeden einzelnen Bewohners prüfen darf.

3. Mitwirkungspflichten und Grenzen

Gem. § 20 Abs. 3 S. 1 SbStG haben die verantwortlichen Personen (Einrichtungsträger, Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung) im Rahmen der Prüfung erforderliche Auskünfte mündlich und schriftlich unentgeltlich zu erteilen; Mitarbeiter können aufgrund von § 20 Abs. 5 Nr. 6 SbStG befragt werden. Wichtig ist an dieser Stelle zu differenzieren, dass § 20 Abs. 5 Nr. 6 SbStG nur die Befugnis der Heimaufsicht regelt, die Beschäftigten zu befragen. Es spricht viel dafür, dass die Beschäftigten keine spiegelbildliche Verpflichtung zur Auskunft trifft. Das Gesetz belässt hier allerdings einen gewissen Spielraum zur Interpretation.

Sowohl Verantwortliche als auch Mitarbeiter der geprüften Einrichtung sind gem. § 20 Abs. 8 SbstG vor der Prüfung auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte hinzuweisen. Angeknüpft wird hier an die entsprechenden Regelungen der StPO (Dickmann, WTG, 3. Aufl. 2020, § 14 Rn. 15).

Es besteht hiernach zunächst die Möglichkeit zur Zeugnisverweigerung bei bestimmten engen Verwandtschaftsverhältnissen. Wichtig ist vor allem die Möglichkeit zur Auskunftsverweigerung nach § 55 Abs. 1 StPO, sodass die Beantwortung solcher Fragen nicht einverlangt werden kann, wegen derer der Befragte sich oder einen engen Angehörigen der Gefahr unterziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Besonderer Beachtung unterliegen daher alle Sachverhalte, in denen die befragte Person selbst (mit) verantwortlich sein kann oder deren enge Angehörige.

Darüber hinaus hat die Einrichtung gem. § 20 Abs. 4 SbstG Aufzeichnungen über den Betrieb nach Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen. Dies erfasst nach § 35 SbstG-DVO näher definierte Unterlagen zur Betriebsführung und die bewohnerbezogenen Dokumente. Diese dürfen gem. § 20 Abs. 5 Nr. 5 SbstG eingesehen werden. Der Träger ist des Weiteren verpflichtet, auf Nachfrage der Behörde unentgeltlich Kopien von Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn diese notwendig sind und vor Ort nicht in angemessener Zeit geprüft werden können.

4. Bewohnerbezogene Prüfung

Zu eigentlich jeder Prüfung zählt auch die bewohnerbezogene Prüfung. Denn wesentliches Ziel der Prüfungen sind Erkenntnisse über die Ergebnisqualität zum fachgerechten individuellen Pflege- und Betreuungszustand und der Lebensqualität in der fraglichen Einrichtung, § 20 Abs. 1 S. 4 SbstG.

Die Bewohner sind nicht zur Mitwirkung im Rahmen der Prüfung verpflichtet (Dickmann, Heimrecht, 11. Aufl. 2014, C.IX. Rn. 7). Sie sind daher grundsätzlich auch nicht verpflichtet, der Behörde den Zutritt zum Bewohnerzimmer zu gestatten (vgl. oben). Die Inaugenscheinnahme des Pflegezustands von Bewohnern bedarf aufgrund (ebenfalls) ausdrücklicher Anordnung in § 20 Abs. 5 Nr. 4 SbstG der Zustimmung des betroffenen Bewohners.

Keine solche Regelung trifft das SbstG zur Prüfung der Pflegedokumentation und aller sonstigen bewohnerbezogenen Dokumente, womit das Gesetz hier gleichwohl der ausdrücklichen Regelung zum Einsehen auslegungsbedürftig bleibt; denn Duldungspflichten möchte das Gesetz vor allem dem Träger auferlegen.

Die anderen Bundesländer gehen hierzu unterschiedliche Wege. Das WTG-NRW sieht bspw. ebenfalls keine Regelung vor. Dort wird insbesondere auch in der Verwaltungspraxis die Auffassung vertreten, die Prüfung sei Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse im Sinne der DSGVO und daher zulässig (so wohl auch Dickmann, WTG, 3. Aufl. 2020, § 14 Rn. 51). Demgegenüber ist in Bayern ausdrücklich gem. Art. 11 Abs. 2 S. 2 PflWoqG vorgesehen, dass allgemein die Zustimmung der Bewohner erforderlich ist.

Vieles spricht dafür, dass die Zustimmung des Bewohners allgemein erforderlich sein sollte. Schon weil höchstpersönliche Daten der Intimsphäre des Bewohners betroffen sind und in aller Regel schon eine Prüfung gerade dieses Bewohners nicht unabdingbar erforderlich sein wird. Hinzu tritt, wie anhand der ausdrücklichen Regelungen zum Hausrecht und zur Inaugenscheinnahme ersichtlich, dass der Bewohner im Rahmen der Prüfung grds. nicht zur Mitwirkung verpflichtet ist. Das SbstG regelt etwa auch nicht, dass der Bewohner die Einsicht zu dulden hätte. Aus welchem Grund dann (ggf. sogar ohne eigene Kenntnis) die Dokumentation geprüft werden dürfte, zumal die hieraus erlangten Daten dann auch bei der Behörde aktenkundig werden und bleiben, erscheint nicht schlüssig.

5. Ordnungswidrigkeiten

Einige Pflichten im Rahmen der Prüfung sind zudem noch besonders als Ordnungswidrigkeit gekennzeichnet. Der Verstoß gegen bestimmte Fälle der Mitwirkungs- und Duldungsverpflichtung im Rahmen von Prüfungen wird daher gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 SbstG gegenüber den Beteiligten mit einem Bußgelder bis zu 10.000,00 € belegt (§ 29 Abs. 2 SbstG).

Konkret sind die Auskunftsverpflichtung von Träger, Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung im Sinne des § 20 Abs. 3 SbstG erfasst; weitere Mitarbeiter sind auch an dieser Stelle nicht einbezogen. Darüber hinaus werden im Wesentlichen die eigenen Prüfungsbefugnisse und die hieraus reflektier-

ten Duldungspflichten im Sinne vom § 20 Abs. 5, 6 SbstG geschützt, konkret vor allem Betretungsrechte, Befragungsbefugnisse und Prüfungsbefugnisse. Hier sind alle Beteiligte verpflichtet, also auch Beschäftigte und im Einzelfall sogar die Bewohner.

Bereits recht früh ab einem Bußgeld über 200,00 € droht hier eine Eintragung in das Gewerbezentralregister, das auch eine wesentliche Erkenntnisquelle zur Frage der Zuverlässigkeit der Beteiligten darstellt.

Ihr Ansprechpartner:

*Dr. Kai Ensenbach
Rechtsanwalt*

*Telefon: +49 (431) 6701 - 242
Telefax: +49 (431) 6701 - 55242
E-Mail: ensenbach@cc-recht.de*

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Die Herausgeber und Autoren übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Newsletter enthaltenen Ausführungen.

Hinweis zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Newsletters wurden von den Autoren recherchiert und bearbeitet. Sie sind für die Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt, dass die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung, auch in elektronischer Form, der Informationen des Newsletters nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung der CausaConcilio Koch & Partner mbB erfolgen darf und in diesem Falle die Herausgeberin als Quelle zu benennen ist. Jegliche Vervielfältigung der mit dem Newsletter überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger und bereitstellen oder übertragen ist untersagt. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist die Erstellung einer Sicherheitskopie und die Vervielfältigung sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Es ist nicht gestattet, diesen Newsletter im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.

CausaConcilio Koch & Partner mbB Rechtsanwälte. Notare
PartR6 – AG Kiel - Ust-IdNr. DE 134833394

vertretungsberechtigte Gesellschafter:

Christoph Andresen, Arne Bruns, Kharim-Oliver Elmasry, Christian Gerdts, Dr. Paul Harneit, Sven Hennings, Dr. Steffen Kraus, Dr. Jürgen Krüger, Andreas Kühnelt, Horst-Werner Peick, Dr. Kai Stefan Peick, Axel Riefling, Dr. Thomas Scharafat, Frank Schramm, Prof. Dr. Dr. Thomas Ufer, Dr. Dirk Unrau, Finn-Harm Witt

Sitz der Gesellschaft: Deliusstraße 16, 24114 Kiel
Sitz der Notare am jeweiligen Standort

Ein Informationsblatt zum Datenschutz liegt in unserem Empfangsbereich aus und steht auf unserer Internetseite unter www.causaconcilio.de/Datenschutz.php zum Download bereit. Auf Wunsch wird Ihnen ein Informationsblatt in Papierform übersandt.

KIEL Bei den Gerichten · Deliusstraße 16 · 24114 Kiel Postfach 28 69 · 24027 Kiel Telefon 0431/6701-0 · Telefax 0431/6701-599 kiel@cc-recht.de	HAMBURG Neuer Wall 41 · 20354 Hamburg Telefon 040/355372-0 · Telefax 040/355372-19 hamburg@cc-recht.de	FLENSBURG Marie-Curie-Ring 1 · 24941 Flensburg Telefon 0461/14109-0 · Telefax 0461/14109-90 flensburg@cc-recht.de	SCHÖNBERG Eichkamp 19 · 24217 Schönberg Telefon 04344/413973-3 · Telefax 04344/413973-5 schoenberg@cc-recht.de
---	---	--	--